

RS Vwgh 1995/10/17 94/08/0030

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

AVG §39a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/11 92/08/0182 7

Stammrechtssatz

Zufolge der Unterfertigung des Antragsformblattes auf Arbeitslosengeld durch den Anspruchswerber darf der Sachbearbeiter, auch wenn er aus dem Formblatt ersehen mußte, daß es nicht vom Anspruchswerber selbst ausgefüllt worden ist, und er erkennen konnte, daß der Anspruchswerber nicht sehr gut deutsch spricht, davon ausgehen, daß derjenige, der für den Anspruchswerber das Formblatt ausgefüllt hat, dies - aufgrund entsprechender Angaben des Anspruchswerbers, dem er auch die Fragen des Formblattes verständlich gemacht hat - richtig und vollständig getan hat. Bestehen für den Sachbearbeiter aufgrund

des äußeren Erscheinungsbildes keine Anhaltspunkte dafür, daß das Formblatt unrichtig oder unvollständig ausgefüllt worden ist, besteht kein Grund zu ergänzenden Fragen oder Belehrungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080030.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>